

1

**STELLUNGNAHME DES AUßERORDENTLICHEN LANDES-ASTEN-
TREFFENS NORDRHEIN-WESTFALEN VOM 4. NOVEMBER 1993
ZUM "GESETZENTWURF DER LANDESREGIERUNG ZUR
ÄNDERUNG DES STUDIERENDENWERKSGESETZES"
(LANDTAGSDRUCKSACHE 11/5768)**

**ALS BEITRAG ZUR ÖFFENTLICHEN ANHÖRUNG IM AUSSCHUß
FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG AM 5.11.1993**

Das Landes-ASten-Treffen legt mit den folgenden Ausführungen seine Position zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Studierendenwerkesgesetzes für die öffentliche Anhörung vor dem Ausschuß für Wissenschaft und Forschung des Landtages NW am 5.11.1993 vor. Diese Ausführungen ergänzen unsere ausführlichen Stellungnahmen vom 9.04.1991, vom 9.03.1992 und vom 25.01.1993.

Das Landes-ASten-Treffen NRW begrüßt das Ziel der Gemeinsamen Arbeitsgruppe, den "Sozialauftrag der Studierendenwerke" zu wahren und dabei "Wirtschaftlichkeit, Eigenverantwortung und Effizienz" zu stärken. Leider ermöglichen es weder der vorliegende Gesetzentwurf, noch andere dazu erhälliche Stellungnahmen, diese Ziele und Vorstellungen zu erreichen.

Aus diesem Grunde ist der Gesetzentwurf vordringlich in folgenden vier Punkten zu überarbeiten. Unsere hier nicht erwähnten Forderungen aus oben genannten vorherigen Stellungnahmen bleiben bestehen.

- ✓ **Beteiligung der Studierenden**
- ✓ **Kompetenzverteilung der Gremien**
- ✓ **Finanzierung und Wirtschaftsführung**
- ✓ **Aufgaben des Studierendenwerkes**

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
11. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
11/2981
A21+ A5

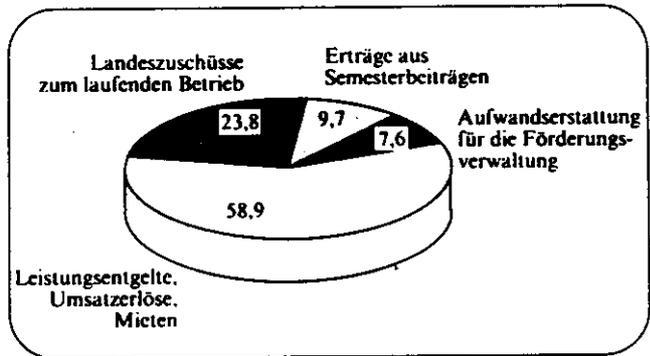
Beteiligung der Studierenden

Die Leistungen der Studierendenwerke werden fast ausschließlich von Studierenden (95 % der Kunden) in Anspruch genommen. Zudem finanzieren die Studierenden durch die Leistungsentgelte als auch durch die Zwangsbeiträge die Studierendenwerke zu 70 %. Daher ist es nur angemessen, den Studierenden eine entsprechende Vorrangstellung innerhalb der Gremien der Studierendenwerke einzuräumen.

Das Landes-ASTen-Treffen NRW fordert deshalb, VertreterInnen der StudentInnenschaft mit einer Quote von min. 50 % sowohl im Verwaltungsrat als auch im Verwaltungsausschuss zu berücksichtigen.

Das LAT NRW weist dabei ausdrücklich darauf hin, daß neben der Beteiligung von VertreterInnen des StudentInnenparlamentes auch die Beteiligung von VertreterInnen der ASTen zumindestens mit beratender Stimme gewährleistet werden sollte.

Die Finanzierung der Studentenwerke 1992
alle Bundesländer



Quelle: Zahlenspiegel 1970 -1992, DSW

Konkret bedeutet dies, daß sowohl ein/e Kanzler/in als auch ein/e AStA-Vertreter/in Verwaltungsrat und Verwaltungsausschuss lediglich als beratende Mitglieder angehören.

Für den Verwaltungsausschuss bedeutet dies, daß ihm anders als im Kabinettsentwurf vorgesehen 3 Studierende angehören sollen. Dabei soll der / die Vorsitzende der jeweiligen Gruppe zugerechnet werden.

Gremium	Kabinettsentwurf	LAT- Entwurf
Verwaltungsrat		
Studierende:	6	6 + ein/ eine Vertreter/ -in des AStA mit beratender Stimme
Hochschulangehörige:	6	4
Kanzler/ in	1	der/ die Kanzler/ -in mit beratender Stimme
Bedienstete des Studierendenwerks:	0	2
Verwaltungsausschuß	Kabinettsentwurf	LAT- Entwurf
Vorsitzende/ -r des Verwaltungsrates:	1	wird der jeweiligen Gruppe angerechnet
Studierende:	2	3
Professor/ - in	1	1
Person mit einschlägigen Fachkenntnissen	1	1
Bedienstete des Studierendenwerkes:	1	1
Kanzler/ -in:	1	mit beratender Stimme
AStA- Vertreter/ -in:	0	mit beratender Stimme

4

Die von der Arbeitsgruppe der Geschäftsführer vorgelegte Forderung nach einem Zwang zur gruppenübergreifenden Konsensbildung lehnen wir ab. Wenn hier mehr Eigenverantwortung wahrgenommen werden soll, muß den Studierendenwerken auch ein ein starkes und handlungsfähiges Lenkungsorgan an die Hand gegeben werden. Eine Konsensbildung ist wünschenswert, das Mehrheitsprinzip muß aber auch hier Anwendung finden.

Richtig ist und von uns unterstützt wird hingegen die Forderung, daß die Vertreter des Personals der Studierendenwerke an allen Gremien mit stimmberechtigten Vertretern beteiligt werden müssen.

Kompetenzverteilung der Gremien

Die Gremien der Studierendenwerke sind Gremien der Selbstverwaltung, in denen unterschiedliche Interessen zu einem Ausgleich geführt werden und Mitbestimmung der unterschiedlichen Gruppen gewährleistet werden soll. Selbstverwaltung und Mitbestimmung erfordern aber, daß auf einen Ausgleich von unterschiedlichen Kompetenzen und Zuständigkeiten geachtet werden muß.

Das Landes-ASTen-Treffen NRW fordert daher, im Gesetz eine saubere Aufgabenteilung insbesondere zwischen Kompetenzen des Verwaltungsausschusses einerseits und Aufgaben des Verwaltungsrates andererseits zu praktizieren. Es ist unzulässig und bietet strukturell für Auseinandersetzungen Anlaß, alle Kompetenzen in nur ein und dazu kleines Gremium zu verlagern.

Konkret fordert das Landes-ASTen-Treffen NRW daher, daß neben den bisherigen Kompetenzen der Verwaltungsrat folgende Funktionen wahrnimmt:

- **Beschlußfassung über den Wirtschaftsplan**
- **Entlastung des Geschäftsführers/ der Geschäftsführerin**
- **Aufstellung von Grundsätzen über die Tätigkeit des Studierendenwerkes**

Wirtschaftsführung und Finanzierung

Die Studierendenwerke NW geben jeden Tag mindestens ein Essen, das unter 3 DM kostet aus. In fast allen Studierendenwerken gibt es Zimmer in Studentenwohnheimen, die weniger als 200 DM im Monat kosten. Die Studierendenwerke ermöglichen damit insbesondere finanziell schwach gestellten Studierenden, trotzdem zu studieren. Die Studierendenwerke sind also kein reiner Dienstleistungsbetrieb, sondern auch ein Träger von Sozialleistungen. Diese Trägerschaft von Sozialleistungen ist nur durch die finanzielle Unterstützung des Landes NRW möglich. Daher brauchen die Studierendenwerke auch weiterhin die Unterstützung des Landes.

Das Landes-ASten-Treffen fordert daher, daß sich die Landesregierung im Rahmen der Gesetzesnovelle eindeutig festlegt, wie hoch und in welchen Bereichen in Zukunft die Arbeit der Studierendenwerke unterstützt werden soll.

Nicht desto trotz werden die Studierendenwerke verstärkt versuchen müssen, sich neue Ressourcen zu erschließen. Dies können und werden sie jedoch nur tun, wenn sie nicht an der langen Leine des Landes als nachgeordnete Behörden geführt werden.

Das Landes -ASten Treffen NRW begrüßt daher die Abkehr von einer Fehlbedarfsfinanzierung. Mit der Abkehr von der Fehlbedarfsfinanzierung untrennbar verbunden ist jedoch die Forderung nach echtem gestalterischen Spielraum für das Studierendenwerk vor Ort in finanzieller und organisatorischer Hinsicht. Das beinhaltet die Lösung von der Landeshaushaltsordnung und die Bestellung des Geschäftsführers/ der Geschäftsführerin durch den Verwaltungsrat.

Konkret fordert das Landes-ASten-Treffen NRW daher, das Modell des Landesrechnungshofes Niedersachsen auch in NRW umzusetzen und von dem Modell der Fehlbetragsfinanzierung zu dem Modell der Finanzhilfe überzugehen.

Außerdem fordert das Landes-ASten-Treffen NRW, daß das Studierendenwerk und nicht das Wissenschaftsministerium die Stellenübersichten festlegen und bei Bedarf abändern können sollte.

Aufgaben des Studierendenwerkes

Studierendenwerke sind für die soziale und wirtschaftliche Betreuung der Studierenden zuständig. Dies konkretisiert sich bisher hauptsächlich in der Bereitstellung von Mensen, der Bewirtschaftung von Wohnheimen und der Auftragsverwaltung im Rahmen des BAFöG. Es verbleiben jedoch eine Fülle von Aufgaben, die teilweise noch in überhaupt keine Zuständigkeit überführt wurden. Insbesondere gibt es keine Verantwortlichkeiten für die Einrichtung und den Betrieb von Kinderbetreuungseinrichtungen. Es erscheint als eine verpasste Chance, wenn diese Gesetzesnovelle sich allein mit der Reorganisation der Gremien und Finanzierungen beschäftigt.

Konkret fordert das Landes-ASTen Treffen daher, im Rahmen der Gesetzesnovelle die Zuständigkeit des Studierendenwerkes um die Einrichtung und den Betrieb von Kinderbetreuungseinrichtungen zu erweitern. Außerdem sind ökologische Gesichtspunkte bei der Wirtschaftsführung zu berücksichtigen.

7

**STELLUNGNAHME DES AUßERORDENTLICHEN LANDES-ASTEN-
TREFFENS NORDRHEIN-WESTFALEN VOM 4. NOVEMBER 1993
ZUM "GESETZESENTWURF DER LANDESREGIERUNG ZUR
ÄNDERUNG DES STUDENTENWERKGESETZES"
(LANDTAGS-DRUCKSACHE 11/5768)**

**ALS BEITRAG ZUR ÖFFENTLICHEN ANHÖRUNG IM AUSSCHUß
FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG AM 5.11.1993**

Aufnahme des Hochschulwerkes Witten/Herdecke e.V. in das Studentenwerksgesetz

Das Landes-Asten-Treffen befürwortet das Anliegen der Studierenden der Privaten Universität Witten/Herdecke, das Hochschulwerk Witten/Herdecke e.V. in das Studentenwerksgesetz aufzunehmen.

Das Hochschulwerk übernimmt als gemeinnütziger Verein an der Uni. Witten/Herdecke Aufgaben (z. B. Mensa, Bereitstellung von Wohnraum, Unterstützung von sozial Benachteiligten), die an anderen Universitäten von den Studentenwerken A.ö.R. geleistet werden.

Die Finanzierung erfolgt über Mitgliedsbeiträge, Leistungsentgelte und Spenden. Zum Funktionieren der verschiedenen Bereiche trägt aber entscheidend die freiwillige und selbstorganisierte Mitarbeit der Studierenden bei.

Die Studierenden der staatlich anerkannten Uni. Witten/Herdecke sind vom Studentenwerksgesetz im Prinzip ausgeschlossen. Sie bekommen zwar Unterstützung nach dem Bundes-Ausbildungs-Förderungs-Gesetz, Investitionszuschüsse für den Bau von Mensen, Cafeterien und Wohnheimen sind ihnen aber im allgemeinen verwehrt. Wir meinen, daß diese Ausgrenzung der Studierenden an der Uni. Witten/Herdecke nicht einsichtig ist.

Das Landes-Asten-Treffen fordert im Sinne der Rechtsgleichheit den Wissenschaftsausschuß bzw. den Landtag auf, durch eine geeignete Rechtskonstruktion das Hochschulwerk Witten/Herdecke e.V. in die Novellierung des Studentenwerksgesetzes aufzunehmen. Dabei soll das Prinzip der Selbstorganisation unangetastet bleiben.

Stellungnahme des Landes-Asten-Treffens zur Studentenwerksgesetz- Novelle vom 4.11.1993